

Amtsblatt der Stadt Dorsten

47. Jahrgang vom 19.03.2021

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

		Seite
17	Tagesordnung der 6. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 24. März 2021, 17:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten	53
18	Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2021 für das Stadtgebiet Dorsten	55
19	Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2021 für das Stadtgebiet Dorsten	57
20	Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 15.03.2021	59
21	Satzung zur 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten vom 15.03.2021	61
22	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	63
23	Neubestellung der Schiedspersonen für den Schiedsamtsbezirk Dorsten I (südl. der Lippe)	67

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen: Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 6. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 24. März 2021, 17:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt	
1	Aufhebung der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den HFA nach \S 60 Absatz 2 GO NRW
2	Bekanntgaben
3	Nachfolgeregelung für den ausgeschiedenen sachkundigen Bürger Adrian Deckers
4	NKF-Gesamtabschluss 2018
5	Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2019
6	Jahresabschluss 2019
7	Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen II. Halbjahr 2020 - Bericht des Stadtkämmerers gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
8	Fortschreibung des Stellenplanes 2020/2021
9	Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2021 bis 2024
10	Änderungen im Investitionshaushalt 2020/2021 - Fortschreibung der Investitionsliste
11	Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2020 - 2021
12	Änderung des Dezernatsverteilungsplanes
13	Erneuter Erlass einer Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
14	Fortschreibung des Entwicklungskonzepts zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten (Einzelhandelskonzept) - Beschluss über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens - Beschluss des Konzeptentwurfs
15	Vorstellung des ersten Sozialberichtes der Stadt Dorsten
16	Installierung von Photovoltaik auf Dächern städt. Gebäude
17	Nachhaltiger Breitbandausbau - der Weg zum schnellen Internet und zur Zu- kunftsfähigkeit unserer Stadt geht weiter - Antrag der SPD Fraktion vom 19.02.2021

18	Die Verkehrswende vorantreiben - Sharing is Caring - Antrag der Fraktion Grüne vom 02.03.2021
19	Sachstandsbericht Extremwetterlagen - Antrag der Fraktion Grüne vom 04.03.2021
20	Nachbestellung eines stellv. sachkundigen Bürgers in den Umwelt- und Planungs- ausschuss - Antrag der CDU Fraktion vom 08.03.2021
21	Rüge des Bürgermeisters in der Funktion als Verwaltungschef - Antrag der AfD Fraktion vom 08.03.2021
22	Rüge des Ratsmitgliedes BJÖRN-Josef Oesing wegen Falscher Namensangabe - Antrag der Fraktion Die FRAKTION feat. DIE LINKE vom 11.03.2021
23	Anfragen, Anregungen, Hinweise
23.1	Auskunftsbegehren des Ratsmitgliedes Bernd Oesing - Anfrage der AfD Fraktion vom 08.03.2021
23.2	Auskunftsverlangen des Ratsmitgliedes Simon Rodriguez Garcia - Anfrage der Fraktion Die FRAKTION feat. DIE LINKE vom 11.03.2021

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 24 Bekanntgaben
- 25 Anfragen, Anregungen, Hinweise
- 25.1 Auskunftsbegehren des Ratsmitgliedes Bernd Oesing
 - Anfrage der AfD Fraktion vom 08.03.2021
- 25.2 Auskunftsverlangen des Ratsmitgliedes Simon Rodriguez Garcia
 - Anfrage der Fraktion Die FRAKTION feat. DIE LINKE vom 11.03.2021

Dorsten, 12.03.2021

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl



Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2021 für das Stadtgebiet Dorsten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat per Umlaufbeschluss vom 09. März 2021 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 41 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S 1186) für das Stadtgebiet Dorsten den Grundstücksmarktbericht 2021 für den Berichtszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht ist in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erhalten.

Dorsten, 09. März 2021

gez. Dipl.-Ing. Schmidt Vorsitzende Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl



Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2021 für das Stadtgebiet Dorsten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat per Umlaufbeschluss vom 23. Februar 2021 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Dorsten die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2021 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 09. März 2021

gez. Dipl.-Ing. Schmidt Vorsitzende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 15.03.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 aufgrund des § 7 des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buschstabe f und § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S.3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinderund Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 29.11.2019 (GV.NRW: S. 462), folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 KiBiz im Jugendamt des Wohnsitzes.

§ 5 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Beiträge nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 9. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 15.03.2021

J. Hur

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten vom 15.03.2021

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664) und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f und § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Hauptund Finanzausschuss der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 wird um den Buschstaben I erweitert:

Eine Vertreterin/ ein Vertreter aus dem Integrationsrat.

§ 5 Abs. 2 Buchstabe h wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 15.03.2021

J. Hur

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –

De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld Fon 02151 897-0 · Fax 02151 897-505 poststelle@gd.nrw.de · www.gd.nrw.de



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche** Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März 2021 – Dezember 2021	
Kreis	Recklinghausen	18814
Stadt/Gemeinde	Dorsten	

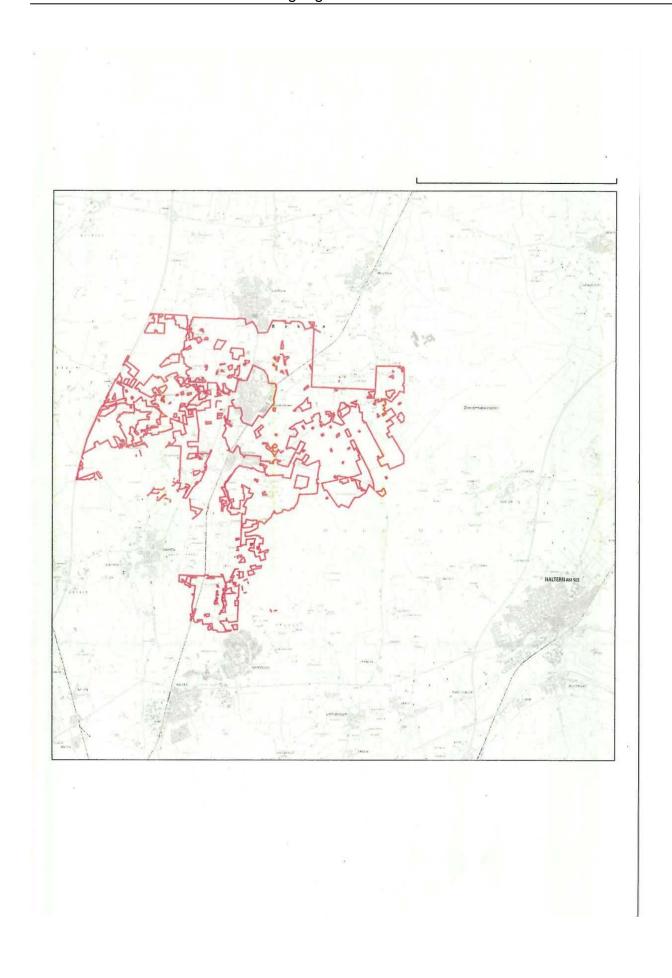
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Wir sind die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit mehr als 60 Jahren erheben wir geowissenschaftliche Informationen im gesamten Bundesland, bereiten sie auf und machen sie für die Praxis nutzbar. Es sind Basisinformationen für die Sicherung eines gesunden Lebensraums, für dessen nachhaltige Entwicklung wir uns einsetzen. Sie sind die Grundlage für unser umfassendes Beratungsangebot zu den Themenfeldern Geologie, Boden, Gesteinsrohstoffe, Grundwasser, geophysikalische und geotechnische Untergrundeigenschaften, oberflächennahe und tiefe Geothermie sowie Endlagersuche für radioaktive Abfälle. Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stel-

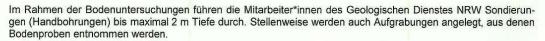
len wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten. Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht



Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz f
 ür die Bundesrepublik Deutschland
- · Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- · Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Danach sind die Mitarbeiter*innen und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer*innen oft nicht möglich ist.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505

E-Mail: boden@gd.nrw.de Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen

Bodenkundliche Landesaufnahme

Dipl.-Geogr. Henscheid Fon: +49 (0) 2151 897-484

<u>Fachinformationssystem Bodenkunde</u> Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey Fon: +49 (0) 2151 897-588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Dr. Miara Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS)

Einladen z.B. unter

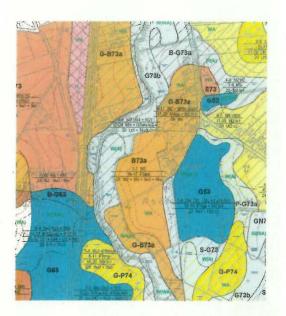
https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/

BK5-Übersichtskarte:

https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte?

BK5 Landwirtschaft: https://www.wms.nrw.de/gd/bk05l?

Beispiele unterschiedlicher Böden



Ihre Kontaktperson vor Ort:

Gerhard Hoffmann Fon: +49 (0) 2151 897-496 +49 (0) 15771533162



Podsol (durch säurebedingte Stoffverlagerung geprägt)

Braunerde (durch Eisenfreisetzung, Tonmineralbildung geprägt)

Gley (durch Grundwasser (geprägt)

Pseudogley (durch Staunässe geprägt)

Plaggenesch (humoser Bodenauftrag)



Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten

Gemäß Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten öffentlich bekannt zu machen:

Neubestellung der Schiedspersonen für den Schiedsamtsbezirk Dorsten I (südl. der Lippe)

In der Sitzung des Rates der Stadt Dorsten vom 16.12.2020 wurde:

- Herr Peter Thissen, Auf dem Bergkamp 33, 46282 Dorsten, für die Amtszeit von 5 Jahren zur Schiedsperson bestellt.
- Frau Nicoline Bernhardine Sophia Freifrau von Keyserlingk, Kirchhellener Allee 55, 46282 Dorsten, für die Amtszeit von 5 Jahren zur stellvertretenden Schiedsperson bestellt.

Dorsten, 19.03.2021